

Entwurf

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide geändert werden

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide erlassen wurden (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 1/1992, zuletzt geändert durch Amtsblatt für das Eichwesen Sondernummer 1/1993), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsebene samt Bezeichnung vor § 1 lautet:

**„Abschnitt I
Allgemein zur Eichung zugelassene Messeinrichtungen“**

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Allgemein zur Eichung zugelassen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, sind folgende Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide (nachstehend als „Messeinrichtungen“ bezeichnet):

1. Messeinrichtungen mit 1 l Getreideprober
2. Messeinrichtungen mit ¼ l Getreideprober

soweit sie den Anforderungen des Abschnittes I dieser Verordnung genügen.“

3. In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Anhanges“ durch die Wortfolge „der Anlage I“ ersetzt.

4. Die Gliederungsebene samt Bezeichnung vor § 9 lautet:

**„Abschnitt II
Mechanische Messeinrichtungen, die der besonderen Zulassung bedürfen“**

5. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Zulässig sind Messeinrichtungen zur Messung der Schüttdichte von Getreide, die die in der Anlage II festgelegten Anforderungen erfüllen.

(2) Messeinrichtungen zur Messung der Schüttdichte von Getreide gemäß dieses Abschnittes unterliegen der Bauartzulassung, bedürfen der besonderen Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung und sind, wenn sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen, mit dem Eichstempel und den in der Zulassung vorgesehenen Sicherungstempeln zu stempeln.“

6. § 10 lautet:

„§ 10. Die Schüttdichte ist das Verhältnis der in kg ausgedrückten Masse zu dem in hl ausgedrückten Volumen, das für eine beliebige Getreidesorte mit einem Gerät und nach einem Verfahren entsprechend Abschnitt II dieser Eichvorschriften ermittelt wird.“

7. Der bisherige § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

8. Dem § 11 werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

„(2) Die Änderungen der den §§ 1 und 9 vorangestellten Gliederungsebenen samt Bezeichnungen, die Änderungen der §§ 1, 9 und 10, die Bezeichnungsänderung des bisherigen Anhangs auf „Anlage I“ sowie die Umbenennung und die Änderungen der Z 1 und der Z 2 lit. a der Anlage II gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/201X treten mit 1. Dezember 2015 in Kraft. Die bisherige Anlage I tritt mit Ablauf des 30. November 2015 außer Kraft.“

(3) Messeinrichtungen für die Schüttdichte von Getreide, die bis zum 30. November 2015 nach den bisherigen Bestimmungen geeicht wurden, können auch weiterhin geeicht werden, wenn sie den bisherigen oder den mit 1. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen entsprechen. Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide mit einer über den 30. November 2015 hinaus gültigen EWG-Bauartzulassung gemäß der Richtlinie 71/347/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Messung der Schüttdichte von Getreide, ABl. Nr. L 239 vom 25.10.1971 S. 1, können bis zum Ablauf der Gültigkeit ihrer EWG-Bauartzulassung in Verkehr gebracht und erstgeeicht werden.

(4) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.

(5) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, umgesetzt.“

9. Die bisherige Anlage I entfällt.

10. Der bisherige Anhang erhält die Bezeichnung „Anlage I“.

11. Anlage II wird wie folgt benannt:

„Anforderungen an mechanische Messeinrichtungen, die der besonderen Zulassung bedürfen“

12. In Anlage II wird in Z 1 die Wortfolge „EWG-Schüttdichte“ durch das Wort „Schüttdichte“ und in Z 2 lit. a die Wortfolge „EWG-Bauartzulassung“ durch das Wort „Bauartzulassung“ ersetzt.